

Rahmengeschäftsordnung der GEV des Friedrich-Ebert-Gymnasiums

§ 1 Allgemeines

- a) Für die Arbeit der Gesamtelternvertretung (GEV) des Friedrich-Ebert-Gymnasiums gelten die nachstehenden Bestimmungen sowie diejenigen des Schulgesetzes.

§ 2 Einberufung

- a) Die Einladung einschließlich der vorläufigen Tagesordnung ist den Mitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern spätestens sieben Tage vor der Sitzung in geeigneter Form bekanntzugeben. Davon kann bei nicht konstituierenden Sitzungen abgewichen werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- b) Bei Einberufungen gemäß § 116 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz muss den Anträgen jeweils ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.

§ 3 Sitzungszeiten und Sitzungsort

- a) Die Sitzungstermine der GEV werden im Einvernehmen mit der Schulleitung festgesetzt.
- b) Bei der Festlegung der Sitzungstermine ist darauf zu achten, dass Überschneidungen mit Sitzungsterminen anderer Gremien - auch auf Bezirks- und Landesebene -, denen einzelne Mitglieder des Gremiums ebenfalls angehören, nach Möglichkeit vermieden werden.
- c) Die GEV finden in der Regel als Präsenzsitzungen für alle Mitglieder statt. Sitzungen der GEV sollen grundsätzlich in Schulräumen stattfinden.
- d) Sitzungen können als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn das Schulgesetz diese Möglichkeit eröffnet und die entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere ein erforderlicher Beschluss der GEV (einfache Mehrheit), vorliegen und sichergestellt ist, dass unbefugte Personen vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Die Teilnehmer haben das sicherzustellen. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

§ 4 Teilnahme

- a) Die Mitglieder der GEV sollen an dessen Sitzungen teilnehmen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied seinen Vertreter / seine Vertreterin zu informieren.
- b) Ein/e Elternvertreter:in hat der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen, wenn seine Amtszeit, mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule oder bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird, endet. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt automatisch mit dem jeweiligen Ablauf ein. Eine Teilnahme an den Sitzungen als Mitglied ist danach nicht mehr möglich.

§ 5 Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei der konstituierenden Sitzung von der Schulleitung, vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung der GEV von dessen Mitgliedern schriftlich beantragt wurden. Werden nach Einberufung der GEV aber vor Beginn der Sitzung Tagesordnungspunkte von dessen Mitgliedern beantragt, so ist die vorläufige Tagesordnung um diese zu ergänzen.
- b) Zu Beginn der Sitzung beschließt die GEV die endgültige Tagesordnung.

§ 6 Sitzungsverlauf

- a) Die oder der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Anträge sind schriftlich einzubringen und von der oder dem Vorsitzenden nur zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen.
- c) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wird zunächst derjenigen oder demjenigen das Wort erteilt, die oder der den Tagesordnungspunkt beantragt hat. Zusätzlich erhält das Wort, wer einen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt hat. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erteilt.
- d) Die oder der Vorsitzende der GEV kann sich an der Aussprache beteiligen. Sie oder er ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.
- e) Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen oder Rednern, die nicht zur Sache sprechen, die beschlossene Redezeit überschreiten oder in schwerwiegender Art und Weise gegen die Grundsätze einer respektvollen Kommunikation verstoßen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zu demselben Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.

§ 7 Abstimmungen und Beschlüsse

- a) Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- b) Die oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Pflicht, vor Abstimmungen die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.
- c) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- d) Nach der Abstimmung gibt die oder der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

§ 8 Sitzungsprotokoll

- a) Wenn kein Mitglied die Protokollführung freiwillig übernimmt, bestimmt die oder der Vorsitzende die Protokollführerin oder den Protokollführer. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind dabei im Wechsel heranzuziehen.
- b) Das Protokoll ist der/dem Vorsitzenden zur Weitergabe an die Mitglieder zu übermitteln. Nach Versand des Protokolls kann mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch und oder Ergänzungen mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist gilt das Protokoll als genehmigt.
- c) Mitglieder der GEV können Abschriften des Protokolls erhalten. Das Protokoll kann im Umlaufverfahren verteilt werden.
- d) Die GEV-Mitglieder sollen Inhalte aus dem Protokoll an die Klassen weitergeben. Eine Weitergabe des Protokolls an Dritte ist nicht zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rahmengeschäftsordnung tritt am *05.10.2023* in Kraft.